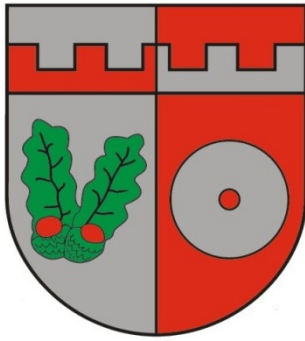


## Ortsgemeinde Zemmer



Vorlagennummer:

Zu TO-Punkt: 4

X

Öffentliche Sitzung

Nichtöffentliche Sitzung

Fachbereich/Sachgebiet:  
FB 1.2 - Organisation

Datum:  
12.04.2023

Beratungsfolge:  
Ortsgemeinderat Zemmer

Sitzungstermin:  
25.05.2023

### Betreff: Erstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl in offener Abstimmung durchzuführen.

Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 wurde die Aufnahme der folgenden 7 Personen in die Vorschlagsliste durch offene Wahl beschlossen:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_
6. \_\_\_\_\_
7. \_\_\_\_\_

Die Beschlussfassung erfolgte ohne Stimmabgabe des Vorsitzenden gemäß § 36 Absatz 3, Satz 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO).

### Beratungsergebnis:

Gremium:	Ja	Nein	Enthaltungen

### Abweichender Beschluss

--

Finanzielle Auswirkungen: nein		
--------------------------------	--	--

**Problembeschreibung/Begründung:**

Durch die Ortsgemeinden ist bis spätestens 30.06.2023 eine Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 aufzustellen und anschließend für die Dauer einer Woche in der Ortsgemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung, die bis zum 31.07.2023 abgeschlossen sein soll, ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Grundsätzlich kann jeder deutsche Staatsbürger Schöffe werden!

Hiervon ausgenommen sind gem. § 32 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz):

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind.
- Personen gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben kann.

Außerdem sollen gem. der §§ 33 und 34 GVG unter anderem folgende Personengruppen nicht zum Amt des Schöffen berufen werden:

- Personen, die zu Beginn der Amtsperiode noch keine 25 Jahre alt sind
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen.
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind.
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Personen, die beruflich mit der Justiz verbunden sind, wie z.B. Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizei- und Justizvollzugsbeamte usw.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Weitere Tatbestände sind den o.g. Rechtsnormen zu entnehmen.

Für die Aufnahme einer Person in die Vorschlagsliste der Ortsgemeinde ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Es ist sorgfältig zu prüfen ob die vorgeschlagenen Personen für das Amt eines Schöffen geeignet sind. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zu geben sich zu ihrer Benennung zu äußern. Hierbei sollten die in Betracht kommenden Personen darauf hingewiesen werden, dass jeder Schöffe damit rechnen muss, zumindest einmal pro Monat zu einer Sitzung geladen zu werden.

Von der Ortsgemeinde Zemmer sind 7 Personen vorzuschlagen.

Die Wahl kann auf Beschluss des Ortsgemeinderates in offener Abstimmung durchgeführt werden (§ 40, Absatz 5, 2 Halbsatz GemO).

	Bei finanz. Auswirkungen:	Bei Vergaben:			
Vorlagen- ersteller	Fachbereich Finanzen	Vergabestelle	Fachbereichs- leitung	Büroleitung	Gerhard Schwarz Beigeordneter